

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juli 1978

Nummer 43

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	11. 7. 1978	Zweites Anpassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (Zweites Landes Anpassungsgesetz zum 2. BesVNG – 2. AnpGNW – 2. BesVNG –)	306
301	11. 7. 1978	Drittes Gesetz zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit	307
793	11. 7. 1978	Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes	309

20320

**Zweites Anpassungsgesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweiten Ge-
setz
zur Vereinheitlichung und Neuregelung
des Besoldungsrechts in Bund und Ländern
(Zweites Landes Anpassungsgesetz zum 2. BesVNG
- 2. AnpGNW - 2. BesVNG -)**

Vom 11. Juli 1978

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes - LBesG - in der Fassung des Anpassungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (Landes Anpassungsgesetz zum 2. BesVNG - AnpGNW - 2. BesVNG - vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456) wird wie folgt geändert:

1. In die Vorbemerkungen werden eingefügt

a) als Vorbemerkung 1.5

„1.5 Auf die Amtsbezeichnung „Leitender Direktor“ in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 ist Nummer 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B entsprechend anzuwenden.“

b) als Vorbemerkung 1.6

„1.6 Dem Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer und dem Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer als dem ständigen Vertreter des Hauptgeschäftsführers ist mit der Ernennung zunächst das niedrigere der in den Landesbesoldungsordnungen für diese Funktionen ausgewiesenen Ämter zu verleihen; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über den Zeitpunkt der Verleihung des höheren Amtes entscheidet der Dienstherr im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.“

2. In die Besoldungsordnung A werden eingefügt

a) in Besoldungsgruppe A 13

„Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16)“,

b) in Besoldungsgruppe A 14

„Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 15, A 16)“,

c) in Besoldungsgruppe A 15

„Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 16)“,

d) in Besoldungsgruppe A 16

„Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)“,

„Direktor des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)“,

„Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster - als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers - (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15)“,

„Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15)“,

3. In die Besoldungsordnung B werden eingefügt

a) in Besoldungsgruppe B 2

„Direktor der Berufsfeuerwehr - bei einer Stadt mit mehr als 600 000 Einwohnern -²⁾“,

„Direktor der Häfen der Stadt Köln“,

„Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)³⁾“,

„Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster²⁾“,

„Direktor des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)³⁾“,

„Direktor des Rheinischen Landesmuseums in Bonn²⁾“,

„Direktor des Römisch-Germanischen Museums in Köln²⁾“,

„Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf - als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers - (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)“,

„Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Aachen, Arnsberg (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)“,

„Leitender Direktor²⁾“

- als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in der Zentralverwaltung eines Landschaftsverbandes -

- als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit einer Kreisverwaltung -

- als Leiter eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern -“,

„Leitender Direktor - als Leiter eines Landeskrankenhauses (Fachklinik für Psychiatrie) mit mehr als 800 Betten -“

sowie als Fußnoten 2 und 3

„²⁾ Nach Maßgabe des Stellenplans. Für die Wahrnehmung der diesem Amt zugewiesenen Funktionen kann auch das Amt „Leitender Direktor“ in der Besoldungsgruppe A 16 verliehen werden.“

„³⁾ Nach Maßgabe des Stellenplans. Dieses Amt darf nur Beamten verliehen werden, die bis zur Verleihung ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 innehatten.“

b) in Besoldungsgruppe B 3

„Abteilungsleiter der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe - als der ständige Vertreter des Direktors der Landwirtschaftskammer -“,

„Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf - als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers - (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)“,

„Geschäftsführer des Aggervverbandes“,

„Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 4)“,

„Leitender Direktor - als Leiter eines besonders großen und besonders bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 600 000 Einwohnern -¹⁾“,

„Präsident der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen“

sowie als Fußnote 1

„¹⁾ Nach näherer Bestimmung durch den Stellenplan in höchstens drei Stellen.“

c) in Besoldungsgruppe B 4

„Geschäftsführer des Großen Erftverbandes“,

„Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)“,

„Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe“,

d) in Besoldungsgruppe B 5

„Generaldirektor der Museen der Stadt Köln und Direktor des Wallraf-Richartz-Museums“,

„Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Düsseldorf (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6)“,

e) in Besoldungsgruppe B 6

„Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Düsseldorf (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)“,

- f) in Besoldungsgruppe B 7
„Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe“.
4. In die Besoldungsgruppe A 11 werden eingefügt die Amtsbezeichnung
„Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an beruflichen Schulen –³⁾“
sowie als Fußnote 3
„³⁾ Als Fachberater in höchstens 12 Stellen.
Ohne Stellenzulage nach Artikel II § 6 Abs. 3 des 1. BesVNG.“
5. a) In der Besoldungsgruppe A 14 wird die Amtsbezeichnung
„Rektor – als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung –⁴⁾“
gestrichen.
- b) Bei den Amtsbezeichnungen
„Schulrat – an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung –⁵⁾“
in der Besoldungsgruppe A 14,
„Oberschulrat – an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung –“,
„Studiendirektor – an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung –“
in der Besoldungsgruppe A 15,
„Oberschulrat – an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung –¹⁾“
in der Besoldungsgruppe A 16
werden die Worte „an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung“ durch die Worte „an dem Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung“ ersetzt.
- c) In der Besoldungsgruppe B 2 wird
aa) die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesinstituts für schulpädagogische Bildung“ gestrichen,
bb) die Amtsbezeichnung „Abteilungsleiter – als der ständige Vertreter des Direktors des Landesinstituts für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung –“ eingefügt.
- d) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesinstituts für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung“ eingefügt.
6. Als künftig wegfallende Ämter werden eingefügt
„B 2 Geschäftsführer bei der Industrie- und Handelskammer zu Bochum“,
„B 3 Abteilungsleiter bei der Stadtparkasse Dortmund“,
„B 10 Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld“.

Artikel II

Änderung des Gesetzes vom 29. Oktober 1974
(GV. NW. S. 1068)
und des Landesbeamtengesetzes

- (1) In Artikel IV Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1068) werden die Worte „31. Dezember 1977“ durch die Worte „30. Juni 1978“ ersetzt.
- (2) § 78 a Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird Halbsatz 2 gestrichen.
 - Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„In einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 in den Bereichen der inneren Sicherheit und im ärztlichen Dienst an Krankenhäusern

– bei Beamten des Landes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Finanzministers – darüber hinaus Mehrarbeitsvergütung wie folgt gezahlt werden:
Vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1978 über achtzig Stunden im Monat hinaus,
vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979 bis höchstens achtzig Stunden im Monat,
vom 1. Januar bis 31. Dezember 1980 bis höchstens siebenzig Stunden im Monat,
vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981 bis höchstens sechzig Stunden im Monat,
vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 bis höchstens fünfzig Stunden im Monat.“

Artikel III

Übergangsvorschriften

(1) Artikel V §§ 1 und 3 Abs. 1 des Landes Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG gilt entsprechend. Einem Wahlbeamten auf Zeit, dessen Amt durch dieses Gesetz einer niedrigeren Besoldungsgruppe zugeordnet wird, wird die Überleitungszulage weitergewährt, wenn er unmittelbar nach Beendigung seiner Amtszeit in dasselbe Amt wiederberufen wird.

(2) Artikel V § 8 des Landes Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG wird gestrichen.

Artikel IV

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Artikel I Nr. 5 Buchstaben b, c und d tritt mit Wirkung vom 15. April 1978 in Kraft. Artikel II Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978, Absatz 2 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1978 und Nummer 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juli 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Finanzminister
zugleich für den Innenminister
Posser

– GV. NW. 1978 S. 306.

301

Drittes Gesetz zur Änderung der Organisation des ordentlichen Gerichtsbarkeit Vom 11. Juli 1978

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) In Langenfeld (Rhld.) wird mit Wirkung vom 1. April 1979 ein neues Amtsgericht errichtet.

(2) Mit Ablauf des 31. März 1979 scheiden die Gemeinden Hilden und Monheim aus dem Bezirk des Amtsgerichts Düsseldorf sowie die Gemeinde Langenfeld (Rhld.) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Leverkusen aus. Ab 1. April 1979 werden die Gemeinden Hilden, Langenfeld (Rhld.) und Monheim dem Amtsgericht Langenfeld (Rhld.) zugeordnet.

(3) Das Amtsgericht Langenfeld (Rhld.) wird dem Landgericht Düsseldorf nachgeordnet.

§ 2

(1) Mit Ablauf des 31. Dezember 1980 scheiden das Amtsgericht Leverkusen aus dem Bezirk des Landgerichts Düsseldorf und das Amtsgericht Wermelskirchen aus dem Bezirk des Landgerichts Wuppertal aus. Die Amtsgerichte Leverkusen und Wermelskirchen werden ab 1. Januar 1981 dem Landgericht Köln nachgeordnet.

(2) Der Justizminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 bestimmten Termine anderweit festzusetzen und sie hierbei um längstens zwölf Monate hinausschieben, wenn ein Hinausschieben wegen des Standes der Bauarbeiten für den Justizneubau in Köln geboten ist.

§ 3

(1) Die Gemeinden Frechen und Pulheim scheiden mit Ablauf des 31. Dezember 1983 aus dem Bezirk des Amtsgerichts Köln aus. Mit Wirkung vom 1. Januar 1984 werden die Gemeinde Frechen dem Amtsgericht Kerpen und die Gemeinde Pulheim dem Amtsgericht Bergheim zugeordnet.

(2) Das Amtsgericht Lechenich wird mit Ablauf des 31. Dezember 1983 aufgehoben. Die Gemeinde Erftstadt wird ab 1. Januar 1984 dem Amtsgericht Brühl zugeordnet.

(3) Der Justizminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 bestimmten Termine anderweit festzusetzen und sie hierbei um längstens sechs Monate vorzuziehen oder um längstens zwölf Monate hinausschieben, wenn ein Vorverlegen der Termine mit Rücksicht auf den Stand der Bauarbeiten für das jeweilige Aufnahmegericht möglich oder ein Hinausschieben der Termine wegen des Standes der Bauarbeiten für das jeweilige Aufnahmegericht geboten ist.

§ 4

(1) Die Gemeinde Selm scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 1979 aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lüdinghausen aus. Sie wird ab 1. Januar 1980 dem Amtsgericht Lünen zugeordnet.

(2) Das Amtsgericht Werne a. d. Lippe wird mit Ablauf des 31. Dezember 1979 aufgehoben. Die Gemeinde Werne wird ab 1. Januar 1980 dem Amtsgericht Lünen zugeordnet.

§ 5

(1) Die Gemeinde Leopoldshöhe scheidet mit Ablauf des 30. September 1978 aus dem Bezirk des Amtsgerichts Oerlinghausen aus; sie wird ab 1. Oktober 1978 dem Amtsgericht Lemgo zugeordnet.

(2) Die Amtsgerichte Lage und Oerlinghausen werden mit Ablauf des 31. März 1979 aufgehoben. Die Gemeinden Lage und Oerlinghausen werden ab 1. April 1979 dem Amtsgericht Detmold zugeordnet.

§ 6

(1) Die Amtsgerichte Attendorn, Blankenheim, Geseke, Steinheim und Xanten werden mit Ablauf des 31. Dezember 1978 aufgehoben. Das Amtsgericht Gemünd führt ab 1. Oktober 1978 die Bezeichnung „Amtsgericht Schleiden“.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1979 werden zugeordnet:

1. die Gemeinde Attendorn dem Amtsgericht Olpe,
2. die Gemeinden Blankenheim, Dahlem und Nettersheim dem Amtsgericht Schleiden,
3. die Gemeinde Geseke dem Amtsgericht Lippstadt,
4. die Gemeinden Nieheim und Steinheim dem Amtsgericht Brakel,
5. die Gemeinden Sonsbeck und Xanten dem Amtsgericht Rheinberg.

§ 7

(1) Das Amtsgericht Goch wird mit Ablauf des 31. März 1979 aufgehoben. Die Gemeinden Goch und Uedem werden ab 1. April 1979 dem Amtsgericht Kleve zugeordnet.

(2) Das Amtsgericht Haltern wird mit Ablauf des 31. Dezember 1979 aufgehoben. Die Gemeinde Haltern wird ab 1. Januar 1980 dem Amtsgericht Marl zugeordnet.

(3) Das Amtsgericht Petershagen wird mit Ablauf des 30. Juni 1982 aufgehoben. Die Gemeinde Petershagen wird ab 1. Juli 1982 dem Amtsgericht Minden zugeordnet.

§ 8

§ 3 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 257), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält mit Wirkung vom 1. April 1979 folgende neue Fassung:

- „1. Landgerichtsbezirk Düsseldorf in
- a) Düsseldorf
 - b) Langenfeld (Rhld.)
 - c) Leverkusen
 - d) Neuss
 - e) Ratingen“.

Buchstabe c dieser Neufassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 oder, falls der Justizminister von der ihm in § 2 Abs. 2 erteilten Ermächtigung Gebrauch macht, mit Wirkung vom dem Tage gestrichen, der durch die Rechtsverordnung an die Stelle des 1. Januar 1981 gesetzt wird.

2. Nummer 6 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1981 oder, falls der Justizminister von der ihm in § 2 Abs. 2 erteilten Ermächtigung Gebrauch macht, mit Wirkung vom dem Tage, der durch die Rechtsverordnung an die Stelle des 1. Januar 1981 gesetzt wird, folgende neue Fassung:

- „6. Landgerichtsbezirk Wuppertal in
- a) Mettmann
 - b) Remscheid
 - c) Solingen
 - d) Velbert
 - e) Wuppertal“.

3. Nummer 10 erhält mit Wirkung vom 1. April 1979 folgende neue Fassung:

- „10. Landgerichtsbezirk Detmold in
- a) Blomberg
 - b) Detmold
 - c) Lemgo“.

4. Nummer 15 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1979 folgende neue Fassung:

- „15. Landgerichtsbezirk Paderborn in
- a) Brakel
 - b) Delbrück
 - c) Höxter
 - d) Lippstadt
 - e) Paderborn
 - f) Warburg“.

5. Nummer 19 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1981 oder, falls der Justizminister von der ihm in § 2 Abs. 2 erteilten Ermächtigung Gebrauch macht, mit Wirkung vom dem Tage, der durch die Rechtsverordnung an die Stelle des 1. Januar 1981 gesetzt wird, folgende neue Fassung:

- „19. Landgerichtsbezirk Köln in
- a) Bergheim
 - b) Bergisch Gladbach
 - c) Brühl
 - d) Gummersbach
 - e) Kerpen
 - f) Köln
 - g) Lechenich
 - h) Leverkusen
 - i) Wermelskirchen
 - k) Wipperfürth“.

Buchstabe g dieser Neufassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1984 gestrichen.

6. Ferner werden gestrichen:

- a) Nummer 3 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. April 1979,
- b) Nummer 3 Buchstabe g mit Wirkung vom 1. Januar 1979,
- c) Nummer 8 Buchstabe i mit Wirkung vom 1. Juli 1982,
- d) Nummer 11 Buchstabe h mit Wirkung vom 1. Januar 1980,
- e) Nummer 12 Buchstabe m mit Wirkung vom 1. Januar 1980,
- f) Nummer 16 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Januar 1979,
- g) Nummer 17 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 1979.

7. In Nummer 17 Buchstabe f wird die Ortsbezeichnung „Gemünd“ mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 durch „Schleiden“ ersetzt.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juli 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Für den Justizminister
der Finanzminister
Posser

– GV. NW. 1978 S. 307.

793

**Gesetz
zur Änderung des Landesfischereigesetzes
Vom 11. Juli 1978**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

In § 31 Abs. 6 des Landesfischereigesetzes vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 226) wird ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Dies gilt nicht, soweit der Inhaber des Fischereischeines seinen ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juli 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1978 S. 309.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.